

Vorlage Nr.: 3-BS/060/2022
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: Bildung und Soziales
Datum: 03.02.2022
Verfasser: Redl Christopher

Wahl des neuen Integrationsbeirates der Stadt Garching b. München

Beratungsfolge:

Datum Gremium

22.02.2022 Stadtrat

I. SACHVORTRAG:

Der Stadtrat hat mit Satzung vom 01.12.2005 die Einrichtung eines Integrationsbeirates für die Stadt Garching b. München beschlossen. Die Zusammensetzung ist nach § 6a Satzung des Integrationsbeirates der Stadt Garching b. München wie folgt geregelt:

Der Integrationsbeirat besteht aus zehn entscheidenden Beirat*innen und bis zu zehn Beisitzer*innen.

Die Amtsperiode beträgt analog zu den beiden anderen Beiräten der Stadt Garching (Behindertenbeirat, Seniorenbeirat) drei Jahre.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.02.2018 wurde bei der Wahl des Seniorenbeirates beschlossen, dass der Stadtrat die zukünftigen Mitglieder der städtischen Beiräte direkt per Wahlschein wählt. Entgegen der Wahlvorgänge des Senioren- und Behindertenbeirates der Stadt Garching gibt es bei der Wahl des Integrationsbeirates eine Besonderheit in der Satzung.

Laut § 6c erarbeitet der Integrationsbeirat in Zusammenarbeit mit der Verwaltung eine Liste aller Bewerber*innen als entscheidendes oder beratendes Mitglied, die dem Stadtrat unterbreitet wird. Um sowohl das Wahlrecht des Stadtrates, wie auch das Mitbestimmungsrecht des Integrationsbeirates gleichermaßen zu respektieren, findet der Wahlvorgang wie folgt statt:

Wahlablauf:

Zu Beginn der Sitzung erhält jedes Mitglied des Stadtrates einen Wahlzettel mit allen 19 Bewerbungen, die fristgerecht in der Bewerbungsphase eingegangen sind. Da der Integrationsbeirat laut Satzung aus zehn entscheidenden Beirat*innen und bis zu zehn Beisitzer*innen besteht, können theoretisch alle Bewerber*innen auch einen Platz im Integrationsbeirat erhalten. Daher hat jedes Stadtratsmitglied die Möglichkeit, ein Kreuz in der Spalte 20 zu setzen. Dadurch erhält jede/r Bewerber*in eine Stimme. Sollte ein Stadtratsmitglied explizit eine/n Bewerber*in nicht wählen möchten, müssen alle Stimmen einzeln vergeben werden, bis auf die Person/en, die nicht gewählt werden soll/en. Erhalten eine oder mehrere Personen nicht zumindest eine Stimme des Stadtrates, ist sie/er nicht Mitglied des neuen Integrationsbeirates.

Das Ergebnis wird am Ende der öffentlichen Sitzung bekannt gegeben. Im Nachgang können dann die

Mitglieder des Integrationsbeirates analog der Wahl der/des Vorsitzenden festlegen, welches Mitglied als entscheidendes oder beratendes Mitglied fungieren möchte. Dadurch ist gewährleistet, dass der Stadtrat sein Stimmrecht bezüglich der teilnehmenden Mitglieder nicht verliert und der Integrationsbeirat dennoch die Einteilung der Mitglieder in „Entscheider*innen“ oder „Beisitzer*innen“ vornehmen kann.

Im Bewerbungszeitraum gingen insgesamt 21 Bewerbungen bei der Stadt Garching ein. Zwei davon wurden erst nach Ende der Bewerbungsfrist (28.1.22) eingereicht und konnten daher nicht mehr berücksichtigt werden.

Alle Bewerber*innen haben ihren Hauptwohnsitz in Garching. Der Stadtverwaltung ist es wichtig, ein Gleichgewicht der Vielfalt in Bezug auf Auswahlkriterien wie Alter, Geschlecht und Herkunft im zukünftigen Integrationsbeirat zu erhalten. Zur besseren Vergleichbarkeit und Transparenz hat der Fachbereich Bildung und Soziales einen standardisierten Bewerbungsbogen entworfen. Hier hatten alle Bewerber*innen die Möglichkeit ihre Erfahrungen und ihre Motivation im Bereich der Integrationsarbeit darzulegen.

Folgende Personen haben sich für die neue Amtsperiode beworben

1. Amiri, Fatema
2. Celik, Hasan
3. Cumani, Claudio
4. Dux, Elisabeth
5. Hassanein, Dr. Aly
6. Hülsmann, Annette
7. Ishbah, Zainab Farid
8. Kehrle, Brigitte
9. Leonhard, Despina
10. Li, Xiaosong
11. Mebrahtom, Girmay
12. O`Shea, Kate
13. Rau, Petra
14. Semisch-Al-Moneyyer, Ina
15. Sharif Aziz, Najiba
16. Stahlberg, Christina
17. Taher, Zahra
18. Tirink, Esra Elvan
19. Wu, Dr. Shaoui

II. BESCHLUSS:

Der Stadtrat benennt die neuen Mitglieder des Integrationsbeirates für die Dauer von drei Jahren. Die neuen Mitglieder lauten:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.
- 16.
- 17.
- 18.
- 19.

III. VERTEILER:

BESCHLUSSVORLAGE:

- als Tischvorlage

ANLAGE(N):

- als Tischvorlage

Anlagen:

Wahlschein Muster Integrationsbeirat

Satzung Integrationsbeirat

Eingegangene Bewerbungen

SATZUNG

FÜR DEN INTEGRATIONSBEIRAT DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN

Die Stadt Garching erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S286) folgende Satzung:

§ 1 INTEGRATIONSBEIRAT

Die Stadt Garching richtet im Interesse guter Beziehungen zwischen der einheimischen Bevölkerung und den in der Stadt Garching lebenden ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern sowie Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Migrationshintergrund einen Integrationsbeirat ein.

§ 2 AUFGABEN

- a) Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, das Zusammenleben und das empathische Bewusstsein zwischen den ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, der Bevölkerung, der Verwaltung, den örtlichen Vereinen und Organisationen zu fördern und zu intensivieren. Er hat sich für ein tolerantes Miteinander, für Verständnis für die verschiedenen Lebensgewohnheiten und Kulturen sowie für die Belange der Integration von Ausländern einzusetzen. Der Integrationsbeirat hat eine vermittelnde Funktion. Er kann zu diesem Zweck die Stadtverwaltung in allen allgemeinen Fragen, die die ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Garching gehören, beraten. Dies kann durch Stellungnahmen auf Anfragen der Stadt Garching und durch schriftliche Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Integrationsbeirates an den Stadtrat, seine Ausschüsse bzw. die Verwaltung erfolgen. Der Integrationsbeirat erhält Antwort hierüber. Ein Zwischenergebnis ist dem Integrationsbeirat mitzuteilen, wenn sich die Bearbeitung oder die endgültige Entscheidung durch den Stadtrat länger als 2 Monate seit Eingang der Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen, hinzieht.
- b) Die Integrationsbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Sie führen ihre Tätigkeiten und Aufgaben überparteilich und ohne Beachtung der religiösen Zugehörigkeit sowie geschlechtlichen Orientierung aus. Integrationsbeiräte setzen sich für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung der Gesellschaft, mehr Vielfalt und mehr Chancengleichheit von Frauen und Männern ein.

§ 3 ZUSAMMENARBEIT

a) STADTRAT UND VERWALTUNG

Der Integrationsbeirat ist bei allen seinen Aufgabenkreis betreffenden Themen durch den Stadtrat bzw. die Stadtverwaltung zeitnah einzubeziehen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu ermöglichen. Der Integrationsbeirat hat Anfragen des Stadtrates oder der Stadtverwaltung zeitnah zu behandeln. Ein Zwischenergebnis ist dem Stadtrat bzw. der Verwaltung mitzuteilen, wenn sich die Befassung mit der Anfrage länger als 2 Monate, seit Eingang der Anfrage, hinzieht.

b) DRITTE

Der Integrationsbeirat ist angehalten, Anträge und Anliegen/Anfragen, die von Organisationen, Vereinen und Einzelpersonen eingehen, zeitnah zu behandeln und einer Empfehlung zuzuführen. Zwischenergebnisse sind zu erteilen, wenn sich die Befassung länger als zwei Monate seit Eingang des Antrages oder Anliegens hinzieht.

§ 4 HAUSHALTSMITTEL

Damit angemessene Haushaltsmittel in den Haushalt eingestellt werden können, wird der Integrationsbeirat vor Anmeldung der Haushaltsmittel über die Jahresplanung für das kommende Jahr befragt.

Die bewilligten Haushaltsmittel stehen dem Integrationsbeirat frei zur Verfügung. Verwaltet werden sie von der Verwaltung.

Der Integrationsbeirat erstellt eine jährliche Aufstellung über seine Tätigkeit und den damit verbundenen Kosten.

§ 5 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Der Integrationsbeirat ist berechtigt nach Absprache mit der Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Bekanntmachungen von Terminen bedürfen keiner Absprache. Soweit es die Kapazitäten der Stadt zulassen, wird er von der Stelle für Öffentlichkeitsarbeit der Stadt beraten und unterstützt.

§ 6 ZUSAMMENSETZUNG

- a) Der Integrationsbeirat besteht aus zehn entscheidenden (Beirat/ Beirätin) und bis zu zehn beratenden (Beisitze/ Beisitzerin) Mitgliedern.
- b) Der Stadtrat sollte bei der Benennung darauf achten, dass die Mitglieder des Integrationsbeirates möglichst unterschiedlichen Kulturen, Staatsangehörigkeiten und Migrationshintergründen entstammen, wodurch eine gewünschte Vielfalt gewährleistet ist.
- c) Drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode des Integrationsbeirates, wird die Öffentlichkeit durch die Stadt Garching über die Möglichkeit einer Mitarbeit als entscheidendes oder beratendes Mitglied im Integrations-

beirat informiert. Bewerbungen für die neue Amtsperiode werden durch die Stadt Garching entgegengenommen. Für die neue Amtsperiode wird die Verwaltung dem Stadtrat in Zusammenarbeit mit dem Integrationsbeirat, eine Liste aller Bewerber als entscheidendes oder beratendes Mitglied vorlegen und dem Stadtrat Vorschläge für die Besetzung der Beiräte und Beisitzer unterbreiten.

- d) Entscheidende Mitglieder die während der Amtszeit ausscheiden, können nachbesetzt werden. Die verbleibenden entscheidenden Mitglieder wählen aus der Gruppe der beratenden Mitglieder (Beisitzer/innen) einen/e Nachfolger/in soweit ein Mitglied aus der Gruppe der beratenden Mitglieder die Aufgaben eines entscheidenden Mitgliedes übernehmen möchte. Der Stadtrat sowie die Stadtverwaltung werden umgehend über die neue Besetzung informiert.
Sollte dies nicht der Fall sein, kann eine Nachbesetzung des entscheidenden Mitgliedes in gleicher Weise wie die Neubesetzung durch den Stadtrat erfolgen.
- e) Befinden sich weniger als 6 entscheidende Mitglieder im Integrationsbeirat, so wird dieser durch den Stadtrat aufgelöst und es findet eine Neubenennung entsprechend des Regelungen dieser Satzung statt.
- f) Eine Nachfolge für das beratende Mitglied wird weder benannt, wenn dieses zu einem entscheidenden Mitglied gewählt wird oder während der Amtszeit ausscheidet.

§7 GESCHÄFTSGANG

- a) Der Integrationsbeirat tritt jährlich mindestens zweimal zu Sitzungen zusammen. Die erste Sitzung der Amtsperiode wird von/m ersten Bürgermeister/in einberufen und geleitet. Alle weiteren Sitzungen leitet die/der Vorsitzende des Integrationsbeirats, die/der aus dem Kreis der entscheidenden Mitglieder gewählt wurde.
- b) Die Sitzungen des Integrationsbeirats sind öffentlich, außer es handelt sich um Sachverhalte, die unter den Datenschutz fallen.
- c) Beiräte können Vertreter anderer Behörden, Institutionen, sonstiger Einrichtungen oder Personengruppen zu Sitzungen einladen. Die Gäste haben beratende Funktion.
- d) Sitzungen werden in deutscher Sprache geführt. Sitzungen sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten. Protokolle werden von einem der Mitglieder erstellt und dem Bürgermeister und den Stadträten übermittelt.
- e) Die notwendigen Auslagen für den Geschäftsbetrieb übernimmt die Stadt Garching. Diese sind im jährlichen Haushaltsplan auszuweisen.

- f) Für die Sitzung des Integrationsbeirats gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat in Form des Änderungsbeschlusses vom 26.03.2015 Abschnitt B I-IV sinngemäß.

§ 8 BEENDIGUNG DER TÄTIGKEIT DES INTEGRATIONSBEIRATES

Wenn eine Beendigung im öffentlichen Interesse liegt, beschließt der Stadtrat, dass der Integrationsbeirat seine Tätigkeit einstellt. Mitglieder des Integrationsbeirates können durch den Stadtrat abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt auch dann vor, wenn die ehrenamtlich tätige Person ihre Pflichten grob verletzt oder mit den Zielen sowie Aufgaben des Integrationsbeirates nicht mehr konform ist.

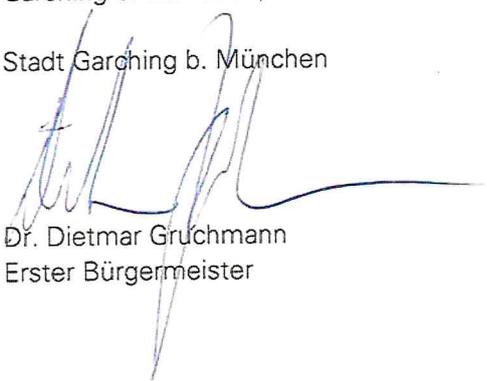
§ 9 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung setzt die Satzung über den Integrationsbeirat der Stadt Garching vom 10.05.2005 sowie die Änderungssatzung vom 24.03.2012 für den Integrationsbeirat der Stadt Garching außer Kraft.

Garching b. München, 01.Dezember 2015

Stadt Garching b. München


Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

